



DAS ZWEITSTUDIUM AN DER LMU

Sie haben bereits ein erstes grundständiges Studium an einer **deutschen** Hochschule erfolgreich abgeschlossen und Ihr Abschlusszeugnis (z. B. Bachelor, Staatsexamen) in der Tasche. Nun möchten Sie ein **weiteres grundständiges** bzw. ein **weiteres postgraduales** Studium aufnehmen. Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die als Erststudium gewählt werden können; postgraduale Studiengänge mit Abschlüssen wie z. B. Master oder Promotion setzen hingegen ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium voraus. Sie interessieren sich also für ein sogenanntes „Zweitstudium“. In diesem Blatt haben wir für Sie Antworten auf häufig wiederkehrende Fragen rund ums Zweitstudium gesammelt.

Ihr Erststudium gilt grundsätzlich dann als abgeschlossen, wenn Sie die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben und die Noten bekanntgegeben sind. Die genauen Regelungen in Ihrem Studiengang dazu erfragen Sie bitte bei der für Ihre Prüfung zuständigen Stelle, in der Regel also dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt.



Sofern Sie sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben (= sogenanntes „NC-Fach“) und Ihre Abschlussprüfung im Erststudium noch nicht endgültig und erfolgreich bis zum Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen ist, sind Sie Erststudienbewerber/in. Somit gelten für Sie dieselben Auswahlregeln und Quoten wie für ein Erststudium.

DER WEG IN DAS ZWEITSTUDIUM

Der Weg zu Ihrem Zweitstudienplatz verläuft unterschiedlich, je nachdem was für ein Fach Sie anstreben:

1. ein **zulassungsfreies** Studienfach,
2. ein Studienfach **mit Voranmeldeverfahren**,
3. ein Studienfach **mit Studienorientierungsverfahren**
4. ein Studienfach **mit Eignungsfeststellungsverfahren**,
5. ein **bundesweit zulassungsbeschränktes** Studienfach oder
6. ein **örtlich zulassungsbeschränktes** Studienfach.

Bitte beachten Sie: Alle in diesem Infoblatt enthaltenen Informationen beziehen sich auf Deutsche und Bildungsinländer (dies sind Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben). Falls Sie nicht zu diesen beiden Personengruppen gehören, kontaktieren Sie bitte die Zentrale Studienberatung (www.lmu.de/zsb) zur Klärung der Zugangsmodalitäten.

1. Zweitstudium in zulassungsfreien Fächern (sog. „freie Einschreibung“)

Wenn Sie nach einem abgeschlossenen Erststudium (Fachhochschule oder Universität) ein Zweitstudium aufnehmen wollen, können Sie sich bei zulassungsfreien Fächern zu den von der Universität festgesetzten Terminen (siehe <https://www.lmu.de/de/studium/wichtige-kontakte/studentenkanzlei/immatrulationstermine/index.html>) einfach immatrikulieren (sog. „freie Einschreibung“).

2. Zweitstudium in Fächern mit Voranmeldeverfahren

Relativ einfach gestaltet sich die Aufnahme eines Zweitstudiums in Fächern mit einem Voranmeldeverfahren: Für ein Wintersemester müssen Sie sich lediglich bis (voraussichtlich) zum 15. Juli mit den geforderten Unterlagen beim entsprechenden Institut anmelden, für ein Sommersemester bis 15. Januar. Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Faches. Nach erfolgreicher Voranmeldung stellt Ihnen das Institut eine Bescheinigung aus, mit der Sie sich dann zu den von der Studentenkazlei festgelegten Einschreibzeiten immatrikulieren können (siehe 1.). Bei weiteren Fragen zur Voranmeldung, wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Fachstudienberatung.

Dienstgebäude:

Ludwigstr 27/1, Zi. G 109
Tel.: +49 (0) 89 / 2180-9000
Fax: +49 (0) 89 / 2180-2967

Postanschrift:

Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
www.lmu.de/studienanfrage

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Di bis Do 13.00 - 16.00 Uhr
August: Mo bis Fr 9.00 - 12.00 Uhr

3. Zweitstudium in Fächern mit Studienorientierungsverfahren

Ähnlich verhält es sich bei Studiengängen mit Studienorientierungsverfahren. Der Zweck eines solchen Verfahrens besteht darin, Sie zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob Sie für die entsprechenden Studienfächer und deren Anforderungen geeignet sind. Das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat dabei aber keinerlei Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. Zur Immatrikulation müssen Sie eine Bescheinigung des jeweiligen Fachs über die Teilnahme vorlegen. Informationen zum Verfahren und entsprechende Termine finden Sie auf den Webseiten der betroffenen Studienfächer, www.lmu.de/studienangebote.

4. Zweitstudium in Fächern mit Eignungsfeststellungsverfahren

In manchen Fächern müssen Sie ein **Eignungsfeststellungsverfahren** erfolgreich absolviert haben, um sich immatrikulieren zu können. Zur Feststellung der Eignung kann neben der *Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung* ein Auswahlgespräch, ein Test, können Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder auch einschlägige Berufsausbildungen bzw. berufspraktische Tätigkeiten als Auswahlkriterien herangezogen werden. Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die einschlägige Satzung (bzw. die Prüfungs- und Studienordnung), die Sie beim jeweiligen Prüfungsamt erhalten (Adressen unter www.lmu.de/pruefungsamter).

Beachten Sie: In grundständigen Studiengängen wirkt sich die Abschlussnote Ihres Erststudiums in der Regel **nicht** auf das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens aus. Ausnahmen: a) Sie haben Ihre Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich durch ein Studium an einer Fachhochschule erworben. b) Das Eignungsfeststellungsverfahren sieht in dem gewünschten postgradualen Studiengang die Note des abgeschlossenen Erststudiums ausdrücklich als ein Eignungskriterium vor.

Die Fristen für die Anmeldung und die Termine für die Eignungsfeststellungsverfahren an der LMU finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Departments bzw. Instituts bzw. in den Beschreibungen der Studienfächer unter www.lmu.de/studienangebote. Auch über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt, mit der Sie sich zu den Terminen immatrikulieren können, die für die freie Einschreibung gelten (siehe unter 1.).

5. Zweitstudium in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

5.1 Allgemeines, Fristen, Termine

Beabsichtigen Sie ein Zweitstudium in einem Studiengang mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung (**betrifft derzeit: Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie**), müssen Sie sich über die Stiftung für Hochschulzulassung www.hochschulstart.de bewerben. Je nachdem, wann Sie Ihr Erststudium abgeschlossen haben, gelten für Sie unterschiedliche Bewerbungsfristen:

Haben Sie Ihr Erststudium vor dem 16. Januar des „Bewerbungsjahres“ abgeschlossen, muss Ihre Bewerbung für ein Zweitstudium zu den nachfolgenden Terminen bei der Stiftung für Hochschulzulassung **eingegangen sein (jeweils Ausschlussfrist, Datum des Poststempels genügt nicht):**

- ⇒ Bewerbung zu einem Wintersemester: **31. Mai**
- ⇒ Bewerbung zu einem Sommersemester: **15. Januar**

Haben Sie Ihr Erststudium nach dem 16. Januar des „Bewerbungsjahres“ abgeschlossen, gelten für Sie folgende Termine (**jeweils Ausschlussfrist, Datum des Poststempels genügt nicht**):

- ⇒ Bewerbung zu einem Wintersemester: **15. Juli**
- ⇒ Bewerbung zu einem Sommersemester: **15. Januar**

Achtung: Bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt: Wer als Deutsche*r und EU/EWR-Bürger*in ein Studium in Deutschland abgeschlossen hat (gleich, ob grundständig oder nicht; z.B. einen Master nach einem Bachelorstudium im Ausland), gilt stets als Zweitstudienbewerber.

Mit Rücksicht auf diejenigen Bewerber, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen, ist die Zahl der Studienplätze für Zweitstudienbewerber in den stark nachgefragten, bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen eng begrenzt: **3 Prozent der Studienplätze sind für Zweitstudierende** vorgesehen.

5.2 Auswahlkriterien

Bei der Vergabe der Zweitstudienplätze wird für jeden Bewerber auf folgende Weise eine sogenannte „**Messzahl**“ ermittelt: Es wird für a) das Prüfungsergebnis des Erststudiums sowie b) für die Begründung, warum der Bewerber zusätzlich zu seinem Erststudium das konkrete Zweitstudium anstrebt, jeweils Punkte vergeben; die Messzahl ergibt sich aus der Addition dieser Punkte. Die so für alle Zweitstudienbewerber ermittelten Messzahlen werden danach in eine Rangfolge gebracht; je höher die Messzahl, desto weiter vorne werden Sie in der Rangliste geführt. Haben zwei

Bewerber die gleiche Messzahl (Ranggleichheit) geben sog. „nachrangige Kriterien“ den Ausschlag (wie z. B. ein Dienst, Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen). Besteht dann immer noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

a) Prüfungsergebnis des Erststudiums

Für das Prüfungsergebnis Ihres Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Note „ausgezeichnet“ und „sehr gut“:	4 Punkte
Note „gut“ und „voll befriedigend“:	3 Punkte
Note „befriedigend“:	2 Punkte
Note „ausreichend“:	1 Punkt
Note „nicht nachgewiesen“:	1 Punkt

b) Gründe für das Zweitstudium

Aus der vergebenen Punktzahl geht hervor, für wie bedeutend die Gründe angesehen werden, die Sie für das gewünschte Zweitstudium angegeben haben. Je nach Schwerpunkt Ihrer Begründung wird diese dann der inhaltlich entsprechenden Fallgruppe zugeordnet, mit der jeweils bestimmte Punktzahlen verbunden sind. Die Fallgruppe, die Sie für sich geltend machen möchten, sollten Sie auch in Ihrem Antrag explizit nennen, z. B. „zwingende berufliche Gründe“. Fügen Sie Ihrer Bewerbung außerdem ein gesondertes (formloses) Schreiben bei, in dem Sie Ihren Zweitstudienwunsch ausführlich begründen, Ihre bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit darstellen und Ihre angestrebten wissenschaftlichen oder beruflichen Ziele oder Ihre besondere persönliche Situation skizzieren.

Sollten Sie zu den einzelnen Fallgruppen oder dem Antrag für ein Zweitstudium generell Fragen haben, können Sie sich an die Zentrale Studienberatung der LMU wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Zu den einzelnen Fallgruppen

Fallgruppe 1: Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)

Sie streben einen Beruf an, der nur mit zwei abgeschlossenen Studienfächern ausgeübt werden kann. Eines der klassischen Beispiele ist der Beruf des Kieferchirurgen (zwingend ist dafür ein Studium der Zahnmedizin und der Medizin vorgeschrieben).

Fallgruppe 2: Wissenschaftliche Gründe (7, 9 oder 11 Punkte)

Für Ihre geplante spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung benötigen Sie eine ergänzende Qualifikation in einem weiteren Studiengang. Die Punkte in dieser Fallgruppe werden wie folgt gestaffelt:

- ⇒ 7 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von Gewicht und werden durch den akademischen Werdegang belegt.
- ⇒ 9 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen belegt.
- ⇒ 11 Punkte: Ihre Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und liegen in besonderem Maße im allgemeinen Interesse.

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für den Zweitstudienwunsch geltend machen wollen, benötigen Sie bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ein universitäres Gutachten, das die von Ihnen vorgetragene wissenschaftliche Gründe bewertet. Bitte beachten Sie, dass wissenschaftliche Gründe in aller Regel nur dann anerkannt werden, wenn Tätigkeiten nachweisbar sind, die deutlich über den ohnehin vorhandenen Wissenschaftsbezug des ersten Studiums hinausgehen, z.B. Forschungszeiten als wissenschaftliche/r Assistent/in, ein abgeschlossenes Promotionsverfahren o.ä. Das Gutachten muss von der Universität stammen, die Sie in Ihrer Bewerbung bei hochschulstart.de an erster Stelle nennen. Ist dies die LMU, schicken Sie Ihren Antrag auf ein Gutachten zusammen mit einer beglaubigten Kopie der Abschlussurkunde Ihres ersten Studiums und ggfls. weiteren Unterlagen und Nachweisen bitte an das **Dezernat III Studierende, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München**. Die Universität schickt das Gutachten später direkt an hochschulstart.de.



Die Anträge für ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen werden von Dezernat III lediglich an die entsprechenden Gutachter weitergeleitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dort keine Beratung zur zweckdienlichen Antragstellung, insbesondere nicht zu Merkmalen wissenschaftlicher Gründe erfolgen kann. Die Gutachter sind vom jeweiligen Fach und bleiben anonym. Den Antrag auf Begutachtung schicken Sie bitte möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 15. Juni bei Anträgen zum Wintersemester für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (unabhängig davon ob Sie Ihren Bewerbungsantrag bei Hochschulstart bis zum 31.05. oder 15.07. einreichen müssen, s. 5.1), bis zum 15. Dezember bei Anträgen zum Sommersemester (bzw. falls diese Termine auf ein Wochenende fallen, bis zum darauf folgenden Werktag). Bei danach eingehenden Anträgen ist eine rechtzeitige Begutachtung durch die Universität nicht sichergestellt.

Ein Formular für einen solchen Antrag finden Sie am Ende des Merkblattes unter <https://www.hochschulstart.de/fileadmin/media/epaper/hilfe2020/hilfe-zur-bewerbung.pdf>. Kriterien für die Verteilung der Punkte sind der bisherige wissenschaftliche Werdegang, sowie die Ernsthaftigkeit und wissenschaftliche

Bedeutung des interdisziplinären Studien-/Berufswunsches. Da bei der Berücksichtigung wissenschaftlicher Gründe strenge Maßstäbe angelegt werden, sollten Sie Ihrem Antrag auf ein Gutachten jede Art und Form von geeigneten Nachweisen beilegen wie beispielsweise Belege Ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit (längere Forschungszeiten als wissenschaftlicher Assistentin oder Assistent, ein abgeschlossenes Promotionsverfahren), Publikationslisten, Nachweise über Forschungstätigkeiten o. ä. und ggf. die Referenz einer Professorin oder eines Professors. Bisherige Tätigkeiten nach dem Studium müssen sich also im Verhältnis zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern mit äquivalenter Ausbildung klar abheben! Eine bloße Absichtserklärung, in der Zukunft forschen zu wollen, reicht nicht aus.

Fallgruppe 3: Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)

Um Ihre berufliche Situation erheblich zu verbessern, streben Sie ein Zweitstudium an, das Ihren ersten (abgeschlossenen) Studiengang sinnvoll ergänzt. In dieser Fallgruppe kommt es vor allem auf Ihre individuelle, konkrete Berufsplanung an und die Frage, inwiefern die Kombination beider Studiengänge Ihre geplante Berufsausübung tatsächlich fördert.

Wichtig: Die angestrebte berufliche Tätigkeit muss als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen sein, die in der Regel nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann. Diesen Zusammenhang sollten Sie klar darlegen und auf die Frage eingehen, inwiefern in Ihrem individuellen Fall das angestrebte Zweitstudium eine sinnvolle Ergänzung Ihrer akademischen Erstausbildung darstellt. Denken Sie auch daran, durch geeignete Unterlagen zu belegen, inwiefern sich Ihre berufliche Situation erheblich verbessern würde. Sie können dies auf unterschiedlichste Art und Weise dokumentieren: durch Medienberichte, Artikel in Fachzeitschriften, Beschreibungen Ihrer eigenen Erfahrungen etc. Es muss dabei möglichst klar hervorgehen, dass für Ihren angestrebten Beruf ein eindeutiger Bedarf an qualifizierten Absolventinnen bzw. Absolventen besteht.



Wenn Sie durch ein Zweitstudium lediglich einen Berufswechsel vornehmen wollen, können besondere berufliche Gründe im Sinne der Fallgruppe 3 nicht anerkannt werden.

Fallgruppe 4: Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)

Obwohl Ihr angestrebtes Zweitstudium sachlich keine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt, wird die berufliche Situation aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Solche Gründe können eventuell z. B. der Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder die Erweiterung der bisherigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten sein. Wenn Sie beispielsweise zwei Jahre lang vergeblich auf Arbeitssuche waren und dies durch Bescheinigungen der Agentur für Arbeit nachweisen, können Sie möglicherweise die Fallgruppe 4 geltend machen. Jeder Fall wird diesbzgl. jedoch einzeln geprüft, so dass eine genaue und individuelle Darlegung mit entsprechenden Nachweisen erforderlich ist.

Fallgruppe 5: Sonstige Gründe (1 Punkt)

Hier haben Sie Gelegenheit, alle Gründe und Sachverhalte zu schildern, die nicht unter die Fallgruppen 1 mit 4 fallen.

Beachten Sie außerdem:

Sofern Sie **nach einer Familienphase** die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben planen, können Sie zudem einen Zuschlag von **bis zu 2 Punkten** erhalten. Dieser Zuschlag kommt dann in Betracht, wenn Sie aus familiären Gründen Ihre frühere Berufstätigkeit aufgegeben haben oder nach Abschluss des Erststudiums darauf verzichten mussten, eine adäquate Berufstätigkeit aufzunehmen (z. B. aufgrund der Kindererziehung). In welcher Höhe sich der Zuschlag bewegt, hängt vom Grad bzw. Ausmaß Ihrer Belastungen ab (z. B. Dauer der Familienphase, Anzahl der Kinder). Denken Sie daher unbedingt daran, Ihre Familienphase durch entsprechende Dokumente hinreichend zu belegen (z. B. durch Geburtsurkunden der Kinder).



Eine Kumulierung von mehreren Gründen (d. h. eine Addition der Punktwerte durch Einordnung in mehrere Fallgruppen) ist nicht möglich! Davon ausgenommen ist der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher von ihrem Zweitstudienwunsch Abstand nehmen mussten. Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

c) Sonderanträge

In äußerst seltenen Ausnahmefällen können Sie einen **Härtefallantrag** stellen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die **sofortige Aufnahme des gewünschten Studiums** zwingend erfordern. Da bei der Beurteilung ein **außerordentlich strenger Maßstab** angelegt wird, sollten in einen Härtefallantrag auch bei Vorliegen wesentlicher Beeinträchtigungen keine allzu großen Erwartungen gesetzt werden. Detaillierte Informationen zu Sonderanträgen finden Sie in dem Merkblatt unter <https://www.hochschulstart.de/fileadmin/media/epaper/hilfe2020/hilfe-zur-bewerbung.pdf>.

Die Informationen zum Zweitstudium in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang sind hier notwendigerweise in eine knappe Form gebracht und für Ihren schnellen Überblick auf die wichtigsten Hinweise und Tipps für das Bewerbungsverfahren reduziert. Weitere Informationen finden Sie auf dem oben genannten Merkblatt.

6. Zweitstudium in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Fächern werden über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de/Dosv) vergeben. Das bedeutet: Die Bewerbung erfolgt direkt bei der LMU, wobei die Vergabe der Studienplätze über das DoSV koordiniert wird. Deshalb ist zunächst eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erforderlich, wo Sie eine Bewerber-ID (Identifikationsnummer) und eine BAN (Bewerber-Authentifizierungs-Nummer) erhalten. Anschließend bewerben Sie sich mit Bewerber-ID und BAN form- und fristgerecht über das Bewerbungsportal der LMU: www.lmu.de/stud-online.

Zusätzlich müssen Ihre vollständigen, den formalen Vorgaben entsprechenden Bewerbungsunterlagen spätestens zu den folgenden Terminen bei der Studentenzentrale der LMU, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München eingegangen sein (**jeweils Ausschlussfrist, Poststempel genügt nicht**):

- ⇒ Bewerbung für ein Wintersemester: **15. Juli**
- ⇒ Bewerbung für ein Sommersemester: **15. Januar**

Für Zweitstudienbewerber in einem örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang stehen **4 Prozent der Studienplätze** zur Verfügung.

Auswahlregeln

Die Auswahlregeln für die Vergabe der Zweitstudienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen entsprechen den Auswahlkriterien für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (siehe oben 4.2). Die Unterlagen und die (formlose) Begründung des Antrags auf ein Zweitstudium sind bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen jedoch **direkt bei der Studentenzentrale der LMU, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München einzureichen**. Diese veranlasst anschließend die entsprechende Bewertung der Begründung. Dies gilt auch, wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen. Schicken Sie also bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen alle Ihre Unterlagen und Belege stets an die Studentenzentrale der LMU München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Sonderanträge

In äußerst seltenen Ausnahmefällen können Sie zur Verbesserung Ihrer Zulassungschancen bei der Studentenzentrale der LMU einen **Härtefallantrag** stellen. Auch dieser orientiert sich wiederum an den Härtefallkriterien der Stiftung für Hochschulzulassung: <https://www.hochschulstart.de/fileadmin/media/epaper/hilfe2020/hilfe-zur-bewerbung.pdf>

Wir hoffen, dass wir in diesem Informationsblatt bereits die wichtigsten Ihrer Fragen zum Zweitstudium beantworten konnten. Selbstverständlich steht Ihnen die Zentrale Studienberatung für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und unterstützt Sie ebenso gerne auch bei Ihrer Entscheidungsfindung (z. B. Wahl zwischen zwei Zweitstudiengängen oder Alternativen zum Zweitstudium).

Stand: 04.07.2023/ZSB-LMU